

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen vom 15.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16.03.2023 für die Friedhöfe der Stadt Babenhausen folgende 1. Nachtragsatzung der

Gebührensatzung

beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Babenhausen wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 - Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckungen, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, bei einem

a) Reihengrab	412,00 €
b) Einzel-Wahlgrab / eine Grabstelle	412,00 €
c) Wahldoppelgrab / zwei Grabstellen	824,00 €
d) Wahldreiergrab / drei Grabstellen	1.236,00 €
e) Wahlvierergrab / vier Grabstellen	1.648,00 €
f) Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	206,00 €
g) Wiesengrab - je Grabplatte	99,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (2) Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch § 10 (1) nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen (besondere Inanspruchnahme von Personal und Maschinen), ist die Stadt Babenhausen berechtigt, sie nach Höhe der jeweiligen Kosten, in Rechnung zu stellen.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, veröffentlicht am 23.03.2023 in der Babenhäuser Zeitung, in Kraft.

Babenhausen, den 16.03.2023

Der Magistrat der
Stadt Babenhausen



Dominik Stadler
Bürgermeister

(Siegel)

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Stadt Babenhausen, den 16.03.2023



Dominik Stadler
Bürgermeister